

So können Ihre Kunden die Beitragszahlung flexibel gestalten

Altersvorsorge	
Beitragsstundung bei klassischen Rentenversicherungen (<i>classic</i>) und Rentenversicherungen mit Indexbeteiligung (<i>index-safe</i>), Kapital-Lebensversicherungen und Bestattungsvorsorge	<p>In Schicht III ist eine Stundung von 6 Monaten immer möglich. Sofern bedingungsgemäß vereinbart, können die Beiträge für maximal 24 Monate gestundet werden, wenn seit Beginn der Versicherung 3 Jahre vergangen sind. In der Elternzeit kann diese Frist auf 36 Monate verlängert werden.</p> <p>Bei einer Stundung fallen Stundungszinsen an. Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.</p> <p>Nach Vereinbarung können die nicht gezahlten Beiträge und Stundungszinsen in einem Betrag oder innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen. Wenn das Vertragsguthaben ausreicht, können die Beträge auch verrechnet werden.</p> <p>Eine Stundung ist bei der BasisRente, RiesterRente und in der bAV nicht möglich.</p>
Beitragsunterbrechung bei fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Garantie (<i>performance-safe</i>) und ohne Garantie (<i>invest</i>)	<p>In Schicht III ist eine Beitragsunterbrechung von 6 Monaten immer möglich. Sofern bedingungsgemäß vereinbart, können die Beiträge für maximal 24 Monate unterbrochen werden, wenn seit Beginn der Versicherung 3 Jahre vergangen sind. Bei der FlexRente, der Kindervorsorge und dem Gesundheitskonto muss außerdem ein Guthaben von mindestens 1.500 EUR vorhanden sein. In der Elternzeit kann diese Frist auf 36 Monate verlängert werden.</p> <p>Bei einer Unterbrechung fallen keine Zinsen an. Für eine Beitragsunterbrechung ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.</p> <p>Nach Vereinbarung können die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag oder innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen. Wenn das Vertragsguthaben ausreicht, können die Beiträge auch verrechnet werden.</p> <p>Eine Beitragsunterbrechung ist bei der BasisRente, RiesterRente und in der bAV nicht möglich.</p>
Beitragsfreistellung, -reduzierung	<p>Alternativ zu einer Beitragsstundung oder -unterbrechung ist auch eine vollständige Beitragsfreistellung oder eine Reduzierung des Beitrags (teilweise Beitragsfreistellung) möglich. Hierbei müssen die bedingungsgemäßen Mindestbeiträge, -renten und Mindestversicherungssummen berücksichtigt werden.</p>
Beitragsrückstellung bei Rentenversicherungen	<p>Bei Rentenversicherungen der Schicht III ist alternativ zur Beitragsstundung / - unterbrechung oder Beitragsfreistellung eine Beitragsrückstellung möglich. Dabei wird der aktuelle Wert des Vertrags zurückgestellt. Der Vertrag kann innerhalb von 3 Jahren wieder in Kraft gesetzt werden.</p> <p>Der Vorteil gegenüber einer Beitragsstundung oder -unterbrechung ist, dass keine Beiträge verrechnet werden. Es fallen keine Verwaltungskosten an. Eine Beitragsrückstellung ist auch möglich, wenn die bedingungsgemäßen Mindestbeiträge, -renten und Mindestversicherungssummen nicht erreicht werden.</p> <p>Eine Beitragsrückstellung ist bei der BasisRente, RiesterRente und in der bAV nicht möglich.</p>
Beginnverlegung	<p>Aufgrund der aktuellen Situation kann eine Beginnverlegung von bis zu 6 Monaten beantragt werden. Der Beginn (März 2020 oder später) kann dann um maximal 6 Monate in die Zukunft verlegt werden. Ein vereinbarter Versicherungsschutz beginnt erst mit dem neuen Versicherungsbeginn. Bei Fonds- Hybrid- und Indexverträgen muss dies über einen Neuvertrag abgebildet werden. Hier benötigen wir den Versicherungsschein zurück und die Information, dass der Kunde die korrekten Unterlagen mit neuem Beginn erhalten hat.</p>

Hinweis: Alle Maßnahmen müssen schriftlich vom Kunden beantragt werden.

So können Ihre Kunden die Beitragszahlung flexibel gestalten

Risikoabsicherung	
Beitragsstundung bei Berufsunfähigkeitsversicherung (Selbständige und Zusatzversicherung), Erwerbsunfähigkeitsversicherung , GrundSchutz+	<p>Eine Stundung von 6 Monaten ist immer möglich. Sofern bedingungsgemäß vereinbart, können die Beiträge für insgesamt maximal 24 Monate gestundet werden, wenn seit Beginn der Versicherung 3 Jahre vergangen sind. Bei Inanspruchnahme der Elternzeit kann der Zeitraum auf 36 Monate verlängert werden.</p> <p>Bei einer Stundung fallen Stundungszinsen an. Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich. Die garantierten Leistungen bleiben unverändert.</p> <p>Alternativ zur Nachzahlung können die nicht gezahlten Beiträge und die Stundungszinsen aus einem eventuell vorhandenem Überschussguthaben oder dem Deckungskapital entnommen werden.</p>
Beitragsfreistellung oder -reduzierung	<p>Alternativ zu einer Beitragsstundung ist, sofern genügend Werte vorhanden sind, auch eine vollständige Beitragsfreistellung möglich. Ebenso kann der Beitrag auch reduziert werden. Bei einer Reduzierung müssen die jeweiligen tariflichen Mindestbeiträge und Mindestversicherungssummen erfüllt werden.</p> <p>Bei einer Wiederinkraftsetzung innerhalb von 6 Monaten ist keine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich.</p>
Beginnverlegung	<p>Aufgrund der aktuellen Situation kann eine Beginnverlegung von bis zu 6 Monaten beantragt werden. Der Beginn (März 2020 oder später) kann dann um maximal 6 Monate in die Zukunft verlegt werden. Ein vereinbarter Versicherungsschutz beginnt erst mit dem neuen Versicherungsbeginn. Eine neue Gesundheitsprüfung ist nicht erforderlich.</p>

Nichtleben (Unfall, Hausrat, Haftpflicht)	
Beginnverlegung	<p>Für Verträge mit ursprünglichem Beginn März 2020 oder später ist eine Beginnverlegung um maximal 6 Monate in die Zukunft möglich. Es besteht bis zum neuen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz.</p>
Ablaufverlegung	<p>Eine Unterbrechung der Beitragszahlung ist für Zeiträume zwischen 3 und 12 Monaten möglich. In dieser Zeit haben die Kunden keinen Versicherungsschutz. Die Versicherungsdauer verlängert sich in diesem Fall um den vereinbarten Zeitraum.</p>

Hinweis: Alle Maßnahmen müssen schriftlich vom Kunden beantragt werden.